



### **Belehrung zur Empfangsvollmacht**

Die Empfangsvollmacht erstreckt sich auf die Entgegennahme und auf die Zustellung aller im Zusammenhang mit diesem Antrag anfallenden Schreiben, Bewilligungen und Kostenbescheiden des zuständigen Hauptzollamts bzw. der zuständigen Zollstelle.

Verwaltungsakte (Schreiben, Bewilligungen oder Kostenbescheide) werden bereits wirksam, sobald sie dem Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben wurden.

Ein Unterlassen der Benennung eines in Deutschland ansässigen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 123 Abgabenordnung führt bei in Ägypten, Argentinien, China, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Mexiko, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sri Lanka, Ukraine oder Venezuela ansässigen Antragstellern und/oder Kostenschuldnern zu einer Ablehnung des Antrags auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang.

### **Hinweis für die Warenabfertigung**

Sofern kein Befreiungstatbestand nach Artikel 181c ZK-DVO (z.B. Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden) vorliegt, ist für mitgeführte Waren eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben.